nante Rolle des Landtags in der Formierung der Kollegialregierung abgeschwächt. Die enge Koppelung der Regierungstätigkeit an das Parlament ist 1989 mit der Einführung der Möglichkeit einer von einer Minderheit der Abgeordneten erzwingbaren parlamentarischen Untersuchungskommission in der Verfassung weiter unterstrichen worden.[84] Die Verantwortlichkeit der Regierung und der ihr unterstellten Verwaltung gegenüber dem Landtag ist dadurch erhöht worden.

Verhältnis der Regierung zum Landesfürsten

Wie stark aber kann der Landesfürst die Regierungstätigkeit beeinflussen oder direkt steuern? In der neueren Literatur werden die fürstlichen Kompetenzen immer mehr in Abrede gestellt. Obwohl dem Landesfürsten das Initiativrecht via Regierungsvorlagen zusteht,[85] streitet *Willoweit* eine Richtlinienkompetenz des Landesfürsten ab. Er reduziert den Einfluss des Fürsten auf die Richtigkeitskontrolle. Er begründet dies mit zwei Argumenten. Erstens ist die Regierung ein Kollegialorgan und kein reines Vollzugsorgan. Der Regierungschef trägt mit seiner Unterschrift die Verantwortung und muss daher – gemeinsam mit seinen Regierungskollegen – eine Entscheidung mittragen können. Dies schliesst ein Weisungsrecht des Landesfürsten aus.[86] Für *Willoweit* ist die Regierung die «Institution, von der die politischen Weichenstellungen ausgehen sol-

» Art. 63bis LV, LGB1. 1989 Nr. 64.

[85] Art. 64 Abs. 1 lit.a LV.

[86] Das Erfordernis der Gegenzeichnung des Regierungschefs bezieht sich auch auf die fürstlichen Erlasse gemäss Art. 85. Nach herrschender Lehre kann der Landesfürst keine Gegenzeichnung durch den Regierungschef erzwingen, schliesslich bezeugt die Kontrasignatur im Unterschied zur vorkonstitutionellen Zeit nicht die Richtigkeit der Unterschrift des Landesfürsten, sondern macht den Regierungschef an Stelle des als Privatperson «geheiligten» und «unverletzlichen» Landesfürsten verantwortlich für die von ihm unterzeichneten Staatsakte. Diese «Ministerverantwortlichkeit» (Vgl. *Kieber* 1994: 319; *Batliner* 1994: 87 ff.; *Steger* 1950: 88 ff.) bedeutet in der Konsequenz gleichzeitig, dass der Regierungschef nicht gezwungen werden kann, eine Unterschrift zu leisten. Gemäss *Steger* (1950: 88) ist die Regierung von keiner (!) Seite weisungsgebunden. Diese Meinung vertritt auch *Kieber*. «Ein Weisungsrecht gegenüber der Regierung ist nirgends verankert» (*Kieber* 1994: 304). *Kieber* meint, dass weder aus dem Berufungsverfahren noch aus der doppelten Verantwortlichkeit der Regierung ein Subordinationsverhältnis abzuleiten ist. Dem Regierungschef steht ein materielles Prüfungsrecht zu. (Vgl. *Roger Quaderer* 1993: 38 ff. u.a.) Falls es diesbezüglich Meinungsdifferenzen zwischen dem Landesfürsten und der Regierung gibt, kann der Konflikt letztlich nur durch Rücktritt des Regierungschefs oder dessen Abberufung gelöst werden.